
Donnerstag, 10. Dezember 2020

Verbandsversammlung

Schmutzwassergebührensatzung

Historie:

Der Auslöser ist ein 2015 gefasstes Urteil zur Altanschießer-Thematik. Einige Wohnungsbaugesellschaften haben gegen den vom WSE erhobenen Gebührensatz für Nichtbeitragszahler eine Normkontrollklage eingereicht. Dazu gab es nun am 24.09.2020 eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg.

OVG:

Das OVG hat festgestellt, dass die Last zwischen Beitragszahler und Nichtbeitragszahler bisher ungerecht verteilt war und die Gesamtkostendeckung durch den WSE zugunsten der Nichtbeitragszahler gewichtet wurde.

Die Richter haben die zu berechnende Mengengebühr für Nichtbeitragszahler rückwirkend konkret festgelegt. Damit entfällt der seit 2017 erhobene Zusatzbeitrag für Nichtbeitragszahler (zuletzt 0,56 €) und wird ersetzt durch eine Unterteilung bei der Mengengebühr Schmutzwasser nach Beitragszahler und Nichtbeitragszahler.

Der WSE setzt mit der Anpassung der Satzung und Gebühren die Entscheidung des OVG um.

Die Mengengebühr laut Schmutzwassergebührensatzung erhöht sich für Nichtbeitragszahler:

- für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 auf 3,73 €/m³
- für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 auf 3,79 €/m³
- für die Zeit ab dem 01.01.2021 auf 3,69 €/m³.

Für Beitragszahler hingegen reduziert sich die Mengengebühr von aktuell 2,58 € auf 2,42 € für 2020 und 2,52 € ab 2021.

Die Differenz von Zusatzbeitrag zur neu festgelegten Mengengebühr für Nichtbeitragszahler ist rückwirkend von den klagenden Wohnungsbaugesellschaften an den WSE zu zahlen.

Unser Fazit:

Die Situation ist ohne unser Zutun durch die Klage der Wohnungsbaugesellschaften zugespitzt worden: Im Ergebnis ist die Mengengebühr für Nichtbeitragszahler **deutlich höher** als zuvor.

Der wirtschaftliche Nachteil ist damit vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks auf den Verbraucher übergegangen => **das bedeutet, die Mieter der Kläger werden stärker belastet!**

Diese Entscheidung hat sich bereits zuvor abgezeichnet. Die Kläger hatten die Möglichkeit die Klage zurück zu ziehen, davon wurde nicht Gebrauch gemacht.